

20.06.2012

Kleine Anfrage 47

des Abgeordneten Kai Abruszat FDP

Schafft die Landesregierung Rahmenbedingungen für Gebührenstabilität beim kommunalen Abwasser?

Vorbemerkung:

Seit Jahren entwickeln sich die Wohnnebenkosten für öffentliche Dienstleistungen zu einer massiven Belastung der Bürgerinnen und Bürger in unserem Land. Wesentlichen Anteil hieran haben die vielerorts stetig ansteigenden Abwassergebühren.

Nach Erhebungen des Bundes der Steuerzahler NRW musste ein Durchschnittshaushalt mit 200 Kubikmetern Frischwasserverbrauch und 130 Quadratmetern vollversiegelter Fläche im Jahr 2011 bis zu 1.238,50 Euro im Jahr an Abwassergebühren zahlen. Mit Faktoren wie der Anschlussdichte oder mit schwierigen topographischen Verhältnissen in einigen Teilregionen Nordrhein-Westfalens lassen sich die hohen Abwasserkosten nur teilweise erklären.

Als wesentlichste Ursache für die hohen Abwassergebühren ist die vielerorts praktizierte Ausnutzung von Ermessensspielräumen bei der Gebührenberechnung zu nennen. So legen viele Abwasserbetriebe den sogenannten „Wiederbeschaffungszeitwert“ als Abschreibungsgrundlage an, obwohl der Analgenbetrieb hierdurch künstlich verteuert wird. Für die Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler wäre es viel günstiger, den ebenfalls zulässigen und praktizierten „Anschaffungswert“ zugrunde zu legen.

Ein weiterer Kostentreiber ist die kalkulatorische Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Viele Kommunen setzen hier offensichtlich völlig überhöhte und marktferne Zinssätze von bis zu sieben Prozent an. Zwar kann aus einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 13.04.2005 (Az. 9 A 3120/03) eine zulässige Zinsobergrenze von sieben Prozent abgeleitet werden. Gleichwohl ist die in § 6 Abs. 2 KAG NRW normierte „angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals“ in regelmäßigen Abständen an realistische Verhältnisse anzupassen. Es ist äußerst zweifelhaft, ob der im Jahr 2005 als gerechtfertigt ermittelte Höchstzinssatz die seither grundlegend veränderte Situation auf dem Kapitalmarkt noch gerichtsfest abbildet. So schwankt der EZB-Leitzins seit nunmehr 3 Jahren zwischen ein und zwei Prozent. Analog hierzu liegen die auf dem Kapitalmarkt zu erzielenden Zinssätze seit Jahren auf historisch niedrigem Niveau.

Datum des Originals: 14.06.2012/Ausgegeben: 20.06.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Dass viele Kommunen dennoch an überhöhten Zinssätzen und gebührenzahlerunfreundlichen Abschreibungsmethoden festhalten, ist offenbar keine rein lokale Entscheidung. Insbesondere aus dem Kreise der Haushaltssicherungs- und Nothaushaltskommunen häufen sich die Berichte, seitens der Kommunalaufsichtsbehörden und der Gemeindeprüfungsanstalt zur Erhebung überhöhter Gebühren für die Abwasserentsorgung angehalten zu werden. Dies legt die Vermutung nahe, dass die Landesregierung kommunale Gebietskörperschaften in finanziellen Problemlagen dazu nötigt, den Bürgerinnen und Bürgern mittels überhöhter Gebühren indirekt einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung abzuverlangen. Ein solches Vorgehen wäre absolut intransparent und nicht mit der Maßgabe von Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit zu vereinbaren. Gebühren müssen kostendeckend sein und dürfen nicht der (versteckten) Erzielung von Überschüssen dienen.

Das unzweifelhaft richtige Anliegen der Haushaltskonsolidierung darf nicht in Gestalt überzogener Gebühren auf dem Rücken der Bürgerinnen und Bürger verfolgt werden. Die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes haben ein Recht auf stabile, transparente und unter realitätsnahen Annahmen berechnete Abwassergebühren.

Daher frage ich die Landesregierung:

1. Inwieweit trifft es zu, dass Kommunalaufsichtsbehörden und die Gemeindeprüfungsanstalt kommunale Gebietskörperschaften in finanziellen Problemlagen dazu anhalten, Ermessensspielräume bei der Kalkulation von Abwassergebühren maximal auszunutzen?
2. Wie bewertet die Landesregierung den vorzufindenden Unterschied zwischen einer realistischen Eigenkapitalverzinsung von rund vier Prozent und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung kommunaler Abwasserbetriebe von bis zu sieben Prozent?
3. Wie hoch lagen bzw. liegen die durchschnittlichen Abwassergebühren in Euro pro Einwohner und Jahr in den einzelnen Kommunen Nordrhein-Westfalens (bitte tabellarische Auflistung für die Jahre 2005-2012 mit Erläuterung der Berechnungsmethode)?
4. Welche kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung wurde bzw. wird in den einzelnen Kommunen Nordrhein-Westfalens bei der Berechnung der Abwassergebühren zugrunde gelegt (bitte tabellarische Auflistung für die Jahre 2005-2012 nach Art der Verzinsung und Höhe des Zinssatzes in Prozent)?
5. Welche Abschreibungsarten (Wiederbeschaffungszeitwert / Anschaffungszeitwert) wurden bzw. werden in den einzelnen Kommunen Nordrhein-Westfalens bei der Kalkulation von Abwassergebühren zugrunde gelegt (bitte tabellarische Auflistung für die Jahre 2005-2012)?

Kai Abruszat